Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach (Taxitarifordnung – TTO)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund § 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 29 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerkW) vom 22.12.1998 (GVBI 1998, S. 1025), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 427 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBI 2014, S. 286)

§1 - Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Schwabach als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der nachstehende Tarif.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Schwabach, der Städte Nürnberg und Fürth sowie der Landkreise Ansbach, Fürth, Neumarkt, Nürnberger Land und Roth.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Grundpreis ist der Preis, der bezahlt werden muss, wenn ein Taxi zum Zweck der Ausführung eines Fahrauftrages den Standplatz verlassen hat und der Fahrauftrag entweder zurückgenommen wird oder der Fahrauftrag sich auf eine Fahrstrecke von weniger als 66,67 m bezieht.
- (2) Fahraufträge sind Fahrten, die vom Standpunkt aus zu einem Ziel durchgeführt werden oder durch Bestellung des Taxis zu einem Einsteigeort veranlasst werden und von dort aus an einem Ziel enden.

§ 3 - Fahrpreis

(1) Der Fahrpreis errechnet sich – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen – wie folgt:

Der Grundpreis beträgt Euro 2,80, darin ist eine Fahrleistung von 66,67 m enthalten.

Der Preis für den ersten Kilometer beträgt Euro 3,00, demnach werden pro 66,67 m (1 Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.

Der Preis für den zweiten Kilometer beträgt Euro 2,40, demnach werden pro 83,33 m (1 Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.

Der Preis für den dritten Kilometer beträgt Euro 1,70, demnach werden pro 117,65 m (1 Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.

Der Preis für den vierten und jeden weiteren Kilometer beträgt Euro 1,40, demnach werden pro 142,86 m (1 Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet. Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen, abhängig von der Kilometerstaffelung 8,3 km/h, 10,4 km/h, 14,7 km/h und 17,9 km/h.

- (2) Der Grundpreis fällt bei Abschluss eines Beförderungsauftrages nur einmal an. Die Preise für Fahrtstrecken und Wartezeiten werden laufend addiert.
- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltzeit Euro 25,00 je Stunde (Euro 0,20 je 28,8 s).
- (4) Im Pflichtfahrbereich (ausgenommen Schwabach) werden folgende Anfahrtspreise erhoben:

| Rednitzhembach | Euro | 5,00 |
|------------------|------|-------|
| Katzwang | Euro | 5,00 |
| Gustenfelden | Euro | 5,00 |
| Kottensdorf | Euro | 5,00 |
| Neuses | Euro | 5,00 |
| Rudelsdorf | Euro | 10,00 |
| Barthelmesaurach | Euro | 10,00 |
| Schwanstetten | Euro | 10,00 |
| Kammerstein | Euro | 10,00 |
| Wendelstein | Euro | 15,00 |
| Roth | Euro | 15,00 |

Orte im Pflichtfahrbereich, die in dieser Auflistung nicht erfasst sind, sind nach dem normalen Taxitarif anzufahren.

Eine Anfahrt wird nur fällig wenn die besetzte Fahrt nicht in das Stadtgebiet Schwabach hinein oder hindurch führt.

(5) Für die Bestellung eines Kombifahrzeuges oder eines Großraumfahrzeuges mit mehr als 4 Fahrgastsitzplätzen wird ein Zuschlag von Euro 5,00 erhoben.

§ 4 - Gepäck, Tiere

- (1) Die Beförderung von Gepäck des Fahrgastes erfolgt unentgeltlich.
- (2) Gleiches gilt für die Beförderung von Tieren, die ein Fahrgast mitführt.

§ 5 - Errechnung des Fahrpreises

- (1) Die vorstehend festgesetzten Fahrpreise sind Festpreise. Sie dürfen weder übernoch unterschritten werden.
- (2) Die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtfahrpreises hat innerhalb des Pflichtfahrbereiches durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) zu erfolgen, der eingeschaltet werden muss. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf der Taxameteruhr angezeigt ist. Die Taxameteruhr darf bei Bestellfahrten erst dann eingeschaltet werden, wenn sich der Fahrer am Einsteigeort beim Besteller gemeldet hat, sonst mit dem Einsteigen des Fahrgastes.
- (3) Bei Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Entgelt für den Streckenanteil außerhalb des Pflichtfahrbereiches frei zu vereinbaren. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke muss mindestens so hoch sein wie der Preis, der auf der Taxameteruhr beim Verlassen des Pflichtfahrbereiches angezeigt wird; vorher darf die Taxameteruhr nicht abgestellt werden.

§ 6 – Störung der Taxameteruhr

- (1) Bei Störung der Taxameteruhr ist neben dem Grundpreis der Fahrpreis nach den zurückgelegten Wegkilometern zu berechnen. Je angefangenen Kilometer werden Euro 1,50 berechnet.
- (2) Eine Wartezeit wird nur berechnet, wenn sie länger als 3 Minuten dauert. Für die darüber hinausgehende Zeit werden je angefangene 3 Minuten Euro 1,25 berechnet.

(3) Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung einer gestörten Taxameteruhr zu sorgen.

§ 7 – Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.

§ 8 - Mitführungs-, Vorzeige- und Quittungspflicht

- (1) In jedem Taxi ist ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer sowie Namen und Betriebssitz des Unternehmens zu erteilen.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach vom 01.06.2012 außer Kraft.

Schwabach, 29.10.2014

Thürauf Oberbürgermeister